

FRIEDHOFSSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow in der Sitzung am 16. Oktober 2013 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewißheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofes
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Nutzungszeit von Wahlgrabstätten
- § 16 Nutzung vor Todesfall
- § 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Erbbegräbnisstätten
- § 21 Registerführung

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Wahlmöglichkeit
- § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen
- § 26 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 27 Allgemeines
- § 28 Grabpflege, Grabschmuck
- § 29 Vernachlässigung
- § 30 Umwelt- und Naturschutz

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 31 Zustimmungserfordernis
- § 32 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 33 Fundamentierung und Befestigung
- § 34 Unterhaltung
- § 35 Entfernung
- § 36 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 37 Benutzung der Leichenhalle
- § 38 Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

- § 39 Haftung
- § 40 Gebühren

X. Schlußvorschriften

- § 41 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow** getragenen **Friedhof in Gudow** in der jeweiligen Größe.
- (2) Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Gudow hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen, bestattet die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des/der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingenden öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften der Friedhofsverwaltung bekannt sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist in der Regel von Sonnenaufgang bis zur Abenddämmerung für den Besuch geöffnet. Notwendige Einschränkungen werden an den Friedhofstoren bekannt gegeben.
- (2) Aus besonderem Anlaß kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern **oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen**,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Kirchengemeinderat kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchengemeinderat kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchengemeinderat. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.

(2) Antragstellerinnen und Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellerinnen und Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 Handwerksordnung und Antragstellerinnen und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage des Berufsausweises für Friedhofsgärtner von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Kirchengemeinderat den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Kirchengemeinderat auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchengemeinderates widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre
für Urnen	20 Jahre

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Kirchengemeinderat einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des selben Friedhofes sind unzulässig.
- (3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschen-

reste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung, bedarf aber der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchengemeinderat Ausnahmen zulassen. (§ 16)

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (5) Die Grabstätten werden angelegt als
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätte
 - c) Gemeinschaftsfeld für Kindergräber
 - d) Erbgrabstätten
 - e) Urnenreihengrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) Urnengemeinschaftsfeld

(6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

- a) Grabstätten für Erdbestattung bei einer Sarglänge bis 120 cm
Länge: 125 cm Breite: 60 cm

bei einer Sarglängen über 120 cm
Länge: 230 cm (wo möglich 280 cm) Breite: 115 cm
- b) Urnengrabstätten nach Absatz 5 e) bis f)
Länge: 40 cm Breite: 40 cm
Urnengemeinschaftsfeld 50 cm x 50 cm
wo möglich:
Doppelnurnengrab 90 cm – 125 cm x 90 cm – 125 cm

Im übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend. Nach Möglichkeit sollen stehende Grabmale nicht mehr auf der Gruft, sondern mit 30 cm Abstand zur Gruft gesetzt werden können, sowie 20 cm Abstand zwischen den Grabrücken bleiben.

§ 13 **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, daß gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird 3 Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.

(3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, daß gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) der Ehegatte
- b) die Kinder
- c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- d) die Eltern
- e) die Geschwister
- f) die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 15 **Nutzungszeit der Wahlgrabstätten**

(1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird 3 Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekanntgemacht.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 16 **Nutzung vor Todesfall**

Wahlgrabstätten können bereits zu Lebzeiten zu vollen Gebühren erworben werden.

§ 17

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Abs. 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

(2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Abs. 4 mit deren oder dessen Zustimmung über. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Abs. 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, daß innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.

(3) Die Rechtsnachfolge nach Abs. 2 können die Nutzungsberechtigten dadurch ändern, daß sie das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Abs. 4 oder - mit Zustimmung des Kirchengemeinderates - einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich einzureichen.

(4) Die oder der neue Berechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach der Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Umschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung bzw. der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 19

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder mehrere Urnen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20

Erbgrabstätten

(1) Erbgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit mehreren Grabbreiten, die auf Grund unbefristet übertragener Nutzungsrechte einer Hofstelle zugelegt sind. Das Nutzungsrecht an einer Erbbe-

gräbnisstätte erfolgt im Rahmen dieser Friedhofssatzung nach den für Wahlgrabstätten geltenden Bestimmungen.

(2) Aufgrund des Wegfalls der historischen Hand- und Spanndienste findet die Friedhofsgebührensatzung mit Ausnahme der Besonderheit des Kirchenpatronates (vgl. Abs. 6) volle Anwendung. Es werden keine neuen Erbgrabstätten angelegt.

(3) Verzichtet ein/e Erbbegräbnisinhaber/in ganz oder teilweise auf das Nutzungsrecht, so geschieht der Verzicht endgültig und entschädigungslos.

(4) Erbbegräbnisstätten können nur im Wege einer Betriebsübergabe durch Erbfolge übertragen werden, sofern die Erbin oder der Erbe ihren/seinen Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde Gudow hat,

(5) Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb verkauft oder parzelliert und nicht mehr vom bisherigen Erbbegräbnisberechtigten landwirtschaftlich betrieben, so fällt das Nutzungsrecht als Erbbegräbnisstätte entschädigungslos an die Kirchengemeinde zurück mit der Folge, dass mit der Betriebsaufgabe die satzungs- und gebührenrechtlichen Bestimmungen für Wahlgrabstätten gelten. An belegten Grabbreiten endet das unbefristete Nutzungsrecht erst nach Ablauf der Ruhezeit.

(6) Die bestehende Grabanlage der Familie von Bülow mit der angrenzende Fläche im östlichen Friedhofsbereich ist aufgrund der Schenkung des Friedhofsgrundstücks an die Kirchengemeinde Gudow durch die Familie von Bülow vom 06.10.1881 der Familie für die Dauer der Existenz des Friedhofes vorbehalten. Die friedhofsrechtlichen Vorschriften für Erbbegräbnisse finden entsprechende Anwendung, jedoch mit der Einschränkung, dass eine Aufhebung oder Abänderung der unbefristeten Nutzungsrechte in befristete durch den Friedhofsträger nur unter der Maßgabe in Betracht kommen, daß der land- und forstwirtschaftliche Betrieb verkauft wird, nicht jedoch bei einer allgemeinen Umstellung der Nutzungsrechte an Erbbegräbnissen bzw deren Umstellung auf Wahlgrabstellen. Allfällige Veränderungen sind mit der Familie von Bülow abzusprechen. Die Gebührenordnung findet dahingehend Anwendung, dass keine Grabnutzungsgebühren entrichtet werden müssen und die Ausstellung einer Graburkunde sich erübrigt.

§ 21

Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2fach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22

Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen des § 27 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 23

Wahlmöglichkeit

(1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 24 und § 26) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 25 und § 27) angelegt.

(2) Es kann zwischen beiden Arten von Grabfeldern gewählt werden. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) Die Friedhofsbenutzer sind umfassend über die Wahlmöglichkeit zu unterrichten.

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Der Friedhof wurde seit 2005 als Rasenfriedhof ohne Hecken und Gehölze umgestaltet, um angesichts der dichten Belegung und unzureichenden Wegeführung eine ökonomische Bewirtschaftung und Pflege der Friedhöfsanlage zu ermöglichen. Langfristig wird angestrebt, gemäß Gestaltungsplan aus drei Grabreihen zwei gegenüberliegende Grabreihen mit Weg zu gestalten, damit Besucher nicht mehr über Grabreihen laufen müssen. Die Tradition der seit dem 19. Jhdt. geosteten Gräber wird damit aufgehoben.

(2) Die Rasenanlage ist seit 2005 das wesentliche Gestaltungsmerkmal des Friedhofs geworden. Nur ein geringer Teil der Grabfläche in einheitlicher und vergleichbarer Größe wird in Abstimmung mit dem Friedhofsverwalter für eine Bepflanzung genutzt.

(3) Die Pflanzflächen der Grabstätten sind nur mit heimischen Gewächsen zu bepflanzen, die sich optisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und durch die benachbarte Grabstätten und sonstige Flächen nicht beeinträchtigt werden. Hecken sind als Einfassungen der Pflanzfläche nur mit kleinwüchsigen Gehölzen oder Blumen bis zu einer Höhe von ca 20 cm und einer Breite von ca 15 cm zulässig. Grabeinfassungen aus Naturstein sind nicht zugelassen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze sowie Schrittplatten und auch Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoffe, ä. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Vorhandene Bäume und Gehölze sind mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde geworden. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden.

(5) Die Gestaltung von Grabstätten in besonderer Lage erfolgt im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung.

§ 25

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100cm Höhe 15cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.

(3) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

§ 26

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Das Grabmal muß in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, daß es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild gemäß Gestaltungsplan im Kontext der lutherischen Kirche einfügt.

(2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden. Für die Herkunft der Materialien ist darauf zu achten, dass sittenwidrige Arbeitsbedingungen im In- und Ausland nicht unterstützt werden.

(3) Nach Maßgabe des Gestaltungsplanes sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten 0,30-0,40 qm
(in Stelenform)
- b) auf einstelligen Wahlgrabstätten
bei einer äußersten Breite von 50 cm 0,40-0,60 qm
- c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50-0,90 qm
- d) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

(5) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Urnenreihengrabstätten
nur liegende Grabmale bis 0,30 qm
- b) auf Urnenwahlgrabstätten 0,30-0,45 qm
- c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- d) auf dem Urnengemeinschaftsfeld dürfen gemäß dem Gestaltungsplan an der Stele Angehörige auf ihre Kosten gleichartige Bronzetafeln mit Namen und Daten sowie vorgegebenen und der christlichen Tradition entsprechenden Motiven durch einen Steinmetz anbringen lassen.

(6) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 4, 5 und 6 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.

(7) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

(8) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchengemeinderat zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder zugelassene Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume oder Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(4) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann die Friedhofsverwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlaßt hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

§ 28 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Pflanzenbehälter und -töpfe aus Kunststoff sowie Holzkisten und Pappkartons für Pflanzen sind über den eigenen Hausmüll zu entsorgen.

§ 29 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung statt dessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.

(3) Nach Entziehung von Nutzungsrechten nach Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 30 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

VII Grabmale und bauliche Anlagen

§ 31 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriß, sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung der Fundamentierung,
- b) Wortlaut und Plazierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmäler sind aufgrund der langfristigen Überplanung des Friedhofes nur in Gegenwart der Friedhofsverwaltung oder eines autorisierten Vertreters aufzustellen. Autorisierte Firmen haben sich zum Aufstellen und Entfernen von Grabmälern verbindlich an- und abzumelden.

§ 32

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, daß ihr das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen sind.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder der bzw. dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Kirchengemeinderat nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 33

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 34

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 35 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 36 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, kann die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 36 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfaßten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 37 Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient zur Vorbereitung und Durchführung von Trauerfeiern. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige in Begleitung der Friedhofsverwaltung oder einer von ihr beauftragten Person den für die Trauerfeier vorbereiteten Leichnam aufsuchen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu verschließen.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Erkrankungen Verstorbene liegen, dürfen nur endgültig verschlossen aufgestellt werden. Das Öffnen des Sarges bedarf der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

§ 38 **Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören steht die Kirche zur Verfügung. Für die weltliche Trauerfeier steht die Trauerhalle zur Verfügung.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zuläßt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 39 **Haftung**

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, daß sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 40 **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.
Bei Verlängerung von Wahlgrabstätten von 2 oder mehr Plätzen ohne Neubelegung wird für bis zu 4 Grabbreiten nur der einfache Satz erhoben. Bei Neu-Belegung solcher verlängerten Grabstätte wird dann der volle Satz berechnet.
Bei Neuerwerb von Doppelwahlgrabstätten wird der einfache Satz berechnet. Bei Belegung der zweiten Hälfte fällt entsprechend die volle Gebühr für ein Einzelwahlgrab an.

X. Schlußvorschriften

§ 41 Inkrafttreten

Satzungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow werden amtlich bekanntgemacht durch Auslegung im Kirchenbüro und Aushängung im Bekanntmachungskasten der Kirchengemeinde Gudow Hauptstr. 20 sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde Gudow unter: www.kirche-gudow.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Möllner Markt“ und BÜchener Anzeiger mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Friedhofssatzung vom 16. Oktober 2013 wird hiermit ausgefertigt.

Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom _____ kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Ev. - Luth. Kirchengemeinde Gudow
- Der Kirchengemeinderat -**

Gudow, den 16. Oktober 2013

Siegel

Vorsitzende

Mitglied

Die vorstehende Friedhofssatzung vom 16.10.2013 wurde:

- a) vom Kirchengemeinderat beschlossen am 16.10.2013
- b) vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am
- c) mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Internetseite der Kirchengemeinde Gudow unter: www.kirche-gudow.de mit Hinweis auf die Form der Veröffentlichung im Internet im "Möllner Markt" sowie "BÜchener Anzeiger" (Veröffentlichungsorgan) am 16.10.2013

Die Friedhofssatzung tritt in Kraft am 16. Oktober 2013.

Die Friedhofsgebührensatzung vom 13.07.2011 bleibt in Kraft.